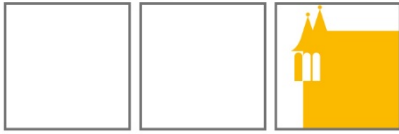


AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 39 | Freitag, 21. August 2020

Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 25.08.2020 16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16 (Eingang über den Hof der Verwaltung)

Es gibt keine öffentlichen Sitzungspunkte.

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 25.08.2020 17 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16 (Eingang über den Hof der Verwaltung)

Tagesordnung für den Stadtrat

1. Gesellschafterversammlung der GEWOBAU der Stadt Schwabach GmbH; Gesellschafterversammlung der SGS der Stadtstrukturgesellschaft der Stadt Schwabach mbH
2. Anfrage zur Kindergartensituation; Antrag der Fraktion B90/Die Grünen
3. Adolph von Henselt-Musikschule - Änderung der Gebührensatzung

Stadt Schwabach, 19.08.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Städtische Berufsoberschule Schwabach

vom 14.08.2020

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 27 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 6, Art. 14 und Art. 44 Abs. 4 des Bayer. Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), sowie Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Städtische Berufsoberschule Schwabach vom 09.08.2016 (ABl. Nr. 31/2016, S. 2) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Stadt Schwabach, 14.08.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Satzung für die Frauenkommission der Stadt Schwabach

vom 14.08.2020

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung für die Frauenkommission der Stadt Schwabach:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Aufgaben**

1. Die Stadt Schwabach bildet eine Fachkommission für Frauenangelegenheiten. Diese trägt die Bezeichnung Frauenkommission.
2. Die Frauenkommission der Stadt Schwabach trägt zur Verwirklichung von Gleichberechtigung und Chancengleichheit sowie zur Verbesserung der Situation der Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen in der Stadt Schwabach bei.
3. Die Frauenkommission fördert die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Verwaltung und einem breiten Spektrum von in Frauenfragen erfahrenen Gruppen und Verbänden.
4. Sie unterstützt und begleitet die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten.

**§ 2
Rechte**

1. Der Stadtrat erkennt die Frauenkommission als repräsentatives Gremium an, das die legitimen Interessen der Frauen in der Stadt Schwabach wahrnimmt.
2. Die Frauenkommission kann gegenüber Stadtrat und/oder Verwaltung Anregungen geben, Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben sowie Anträge stellen, die die gesellschaftliche Situation der Frauen betreffen. Die Beschlüsse der Kommission, die eines Vollzugs bedürfen (Anträge), werden vom Stadtrat bzw. vom zuständigen beschließenden Ausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Monaten behandelt. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, wird ein Zwischenbericht erstellt, in dem der Stand der Bearbeitung dargestellt wird.
3. Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben die Frauenkommission über frauenspezifische Angelegenheiten zu unterrichten.
4. Die unter § 3 Abs. 1, Ziffern 1-3 und Abs. 2 aufgeführten Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Vorsitzende der Frauenkommission hat ein Rederecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen, sofern Anträge und Empfehlungen der Kommission beraten werden.
- 6.

**§ 3
Zusammensetzung**

1. Die Zusammensetzung der Frauenkommission ergibt sich aus den entsendeten Vertreterinnen der in den Stadtrat gewählten Parteien und Wählergemeinschaften sowie den externen Mitgliedern. Die nach § 4 gewählten externen Repräsentantinnen aus den verschiedenen Frauengruppen, Verbänden, Vereinen und Organisationen erhalten in der Summe einen Sitz mehr in der Frauenkommission als die Summe der vom Stadtrat benannten Vertreterinnen aus den Parteien bzw. Wählergemeinschaften.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Die Anzahl der entsandten Vertreterinnen aus dem Stadtrat wird wie folgt bestimmt:

- 1.1. Parteien oder Wählergemeinschaften, die mit einer zweistelligen Anzahl an Gewählten im Stadtrat vertreten sind, entsenden als Mitglied der Frauenkommission je zwei weibliche Mitglieder des Stadtrates mit ersatzweise je einer Stellvertreterin.
- 1.2. Parteien oder Wählergemeinschaften, die mit einer einstelligen Zahl an Gewählten im Stadtrat vertreten sind, entsenden je ein weibliches Mitglied des Stadtrates als Mitglied in die Frauenkommission mit ersatzweise je einer Stellvertreterin.
- 1.3. Sollte eine im Stadtrat vertretene Partei bzw. eine Wählergemeinschaft kein weibliches Mitglied im Stadtrat haben, kann sie eine Frau aus ihren Reihen als Vertretung in die Frauenkommission entsenden.
2. Es ist zulässig, dass sich Kommissionsmitglieder vertreten lassen. Bis spätestens zur konstituierenden Sitzung der jeweiligen Amtsperiode werden die Vertreterinnen von Fraktionen, Gruppen, Verbänden oder von dem Mitglied ohne Gruppenbindung benannt.
 - 2.1. Die Anzahl der möglichen Stellvertreterinnen für die externen Repräsentantinnen wird am Wahltag durch den Wahlvorstand mit Begründung bekanntgegeben.
 - 2.2. Zur Stellvertretung der entsendeten, weiblichen Mitglieder aus dem Stadtrat wird auf § 3 Abs. 1 Nrn. 1.1.1 und 1.1.2 verwiesen.
3. Beim Ausscheiden eines Mitglieds in der Frauenkommission rückt eine Ersatzfrau nach, in der Regel die Stellvertreterin.
4. Mitglieder, die sich ihren Verpflichtungen ohne Entschuldigung entziehen und keine Vertretung entsenden, können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder ausgeschlossen werden.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Schwabach ist beratendes Mitglied.
6. Die Frauen, welche der Kommission angehören, werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister sowie dem Stadtrat namentlich auf einer Liste bekannt gegeben.
7. Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Wahl der externen Mitglieder

1. Wählbar und wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Frauen mit Wohnsitz in Schwabach, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Von den gewählten Frauen, die in der Frauenkommission stimmberechtigt sind, kann nur eine Einzelfrau, die nicht einer organisierten Frauengruppe angehört, Frauenkommissions-Mitglied und damit stimmberechtigt sein
3. Die Wahl wird wie folgt durchgeführt:
 - 3.1. Alle Gruppen, Verbände oder Organisationen, die in Schwabach aktiv Frauenarbeit/Frauenpolitik betreiben, können aus ihren Reihen eine Frau als Kandidatin vorschlagen. Einzelfrauen, die keine Gruppe vertreten, melden ihre Kandidatur selbst an.
 - 3.2. Es wird eine Wahlliste aufgestellt und vor der Wahl ebenso bekannt gegeben wie die Angabe über die maximale Anzahl der Stimmen, die die anwesenden, stimmberechtigten Frauen abgeben können.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

- 3.3. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.
- 3.4. Gewählt wird nach dem Prinzip der relativen Mehrheit:
Diejenigen Kandidatinnen der Wahlliste sind durch die anwesenden Stimmberechtigten gewählt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
- 3.5. Eine Stichwahl ist notwendig, falls bei den letzten zu vergebenden Positionen Stimmengleichheit vorliegt.
- 3.6. Vor der Durchführung der Stichwahl sind die Kandidatinnen über die Annahme der Wahl zu befragen.
- 3.7. Nach zweimaliger Stichwahl entscheidet das Los, das die Betroffenen selbst ziehen.
- 3.8.

§ 5 Vorsitzende

1. Die Frauenkommission wählt die Vorsitzende und die Stellvertreterin aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 1.1. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.
 - 1.2. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Betroffenen selbst ziehen.
 - 1.3. Die Wiederwahl der Vorsitzenden und die der Stellvertreterin sind nach Ablauf der Amtszeit zulässig.
2. Die Vorsitzende vertritt die Kommission gegenüber der Stadt und in der Öffentlichkeit. Sie führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.

§ 6 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Frauenkommission werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und als Empfehlungen oder Anträge weitergeleitet. Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag aus der Mitte der Kommission voraus.
2. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit der Frauenkommission richtet sich nach der Amtsperiode des Stadtrates. Die Neuwahl findet spätestens 3 Monate nach den Kommunalwahlen statt.

§ 8 Ehrenamt

Die Tätigkeit in der Frauenkommission ist ehrenamtlich.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Aufgabe einer Geschäftsstelle nimmt die Gleichstellungsstelle wahr. Die Gleichstellungsbeauftragte erledigt die laufenden verwaltungsmäßigen Angelegenheiten. Die Gleichstellungsstelle ist die Postanschrift für die Kommission.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

2. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Vorsitzende bei der organisatorischen Vorbereitung der Sitzungen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zuständig für die Ergebnismünderschriften und für die Verteilung.

II. Teil: Schlussbestimmungen

§ 10 Sonstige Vorschriften

Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt ist, finden die Bayerische Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Schwabach Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schwabach, 14.08.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Am 15.08.2020 war die III. Vierteljahresrate 2020 für Gewerbesteuvorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlag – der beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages - umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen. **Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.**

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach begetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen. Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar

Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort. Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach; 08.01.2020
Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Straßensperrungen

Rosenbergerstraße

Die Rosenbergerstraße wird aufgrund von Kanalsanierungsarbeiten zwischen Kappadocia und Fleischbrücke vom 31.08. bis voraussichtlich 30.11.2020 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist je nach Baufortschritt bis zur Baustelle möglich, mit Behinderungen ist zu rechnen.

Sandstraße

Die Sandstraße wird aufgrund einer Aufgrabung für die Verlegung von Hausanschlüssen auf Höhe der Hausnummer 8 vom 31.08. bis voraussichtlich 11.09.2020 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist bis zur Baustelle möglich.

Gutzberger Weg, Hirschenzaun

Der Hirschenzaun bleibt aufgrund der Verlegung einer neuen Wassernetzleitung zwischen Hausnummer 29 und Gutzberger Weg 11 bis voraussichtlich 25.09.2020 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 19.08.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Bekanntmachung der Stadtwerke Schwabach GmbH Änderung der Preise für Fernwärmeversorgung von Tarifkunden

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 werden wir unsere Fernwärmepreise auf Grundlage des § 4 der „Preisbedingungen für Tarifkunden“ (automatische Preisanpassung) anpassen. Das neue Preisblatt liegt im Kundenzentrum der Stadtwerke Schwabach GmbH, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach zur Einsichtnahme aus und kann außerdem auf der Homepage unseres Unternehmens kostenlos heruntergeladen werden.

Schwabach, 14.08.2020

Martin Hübner
Prokurist

Stadtwerke Schwabach GmbH